



Bericht des Staatsrates an den Grossen Rat

17. September 2024

Änderungsentwurf des Gesetzesentwurfs über die Sozialhilfe

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat zum Änderungsentwurf des Gesetzesentwurfs über die Sozialhilfe (SHG) zur Motion 2014-GC-155 der Grossrätinnen de Weck Antoinette / Schnyder Erika über die Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 14. November 1991.

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Änderungen des Gesetzesentwurfs über die Sozialhilfe	2
2.1	Grundsatz der Gebietsorganisation	2
2.2	Änderungen	2
3	Erläuterungen nach Artikeln	7
4	Finanzielle Auswirkungen	9
5	Schlussfolgerung	9

1 Einleitung

Der Grosse Rat hat am 25. Juni 2024 mit der Prüfung des Gesetzesentwurfs über die Sozialhilfe begonnen. Am 5. September 2024 nahm er in zweiter Lesung mit 55 zu 46 Stimmen ohne Enthaltungen den Minderheitsantrag zur Streichung von Artikel 39 über die Gebietsorganisation der Sozialhilfe an. Mit diesem Entscheid lehnte der Grosse Rat die vom Staatsrat vorgeschlagene Regionalisierung der Sozialhilfe ab. Die Streichung von Artikel 39 wirkt sich auf weitere Bestimmungen des Gesetzesentwurfs aus. Im vorliegenden Bericht werden die Änderungen aufgezeigt, die am Gesetzesentwurf vorgenommen werden müssen.

2 Änderungen des Gesetzesentwurfs über die Sozialhilfe

2.1 Grundsatz der Gebietsorganisation

Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) überträgt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe den Kantonen. Die Freiburger Verfassung weist die Gewährleistung der Sozialhilfe im Kanton dem Staat und den Gemeinden gemeinsam zu. Das kantonale Gesetz muss daher die Gebietsorganisation festlegen, nach der die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Finanzlast verteilt werden.

Das 1991 verabschiedete Sozialhilfegesetz regelt die heute geltende Gebietsorganisation. Artikel 18 legt fest, dass die Gemeinden einen Sozialdienst einsetzen, der eine Einwohnerschaft von mindestens 3000 Personen abdeckt. In Anwendung dieser Bestimmung gab es im Kanton zunächst rund 30 regionale Sozialdienste, dann 28, 26, 24; heute bilden 21 regionale Sozialdienste mit jeweils einer Sozialkommission und die spezialisierten Sozialdienste (Caritas, Fri-Santé, Banc public usw.) das Sozialhilfedispositiv. Unter Berücksichtigung der parlamentarischen Debatten zu Artikel 39 stützte sich der Staatsrat bei der Ausarbeitung der Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf auf die derzeit geltende Gebietsorganisation. Diese Vorschläge entsprechen somit dem Status quo der Gebietsorganisation im geltenden Gesetz.

2.2 Änderungen

Es werden drei Änderungstypen vorgeschlagen. Die erste Änderung betrifft die Neuformulierung von Artikel 39, damit der Grundsatz der Gebietsorganisation dem geltendem Gesetz entspricht. Die zweite Änderung beschränkt sich auf die Anpassung der Verweise auf den neuen Artikel 39. Die dritte Änderung betrifft die finanziellen Auswirkungen infolge der Ablehnung von Artikel 39 in der ursprünglichen Fassung des Staatsrats.

Abschliessende Liste der notwendigen Änderungen aufgrund der Ablehnung von Artikel 39:

Entwurf vom 03.09.2024 nach Abschluss der 1. Lesung	Änderungsvorschläge
Art. 39 Gebietsorganisation ¹ Die Sozialhilfe ist regional organisiert. Die Regionen entsprechen einem oder mehreren Bezirken. ² Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können ihre eigene Sozialhilferegion bilden.	Art. 39 ¹ Die Sozialhilfe ist regional organisiert. ² Eine Sozialhilferegion muss eine Einwohnerschaft von mindestens 3000 Personen umfassen.

Entwurf vom 03.09.2024 nach Abschluss der 1. Lesung	Änderungsvorschläge
<p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die direkt vom Staat wahrgenommenen Aufgaben.</p>	
<p>Art. 45 Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die bedürftigen Personen die nach diesem Gesetz gewährte Sozialhilfe erhalten.</p> <p>² Zu diesem Zweck schliessen sie sich gemäss der regionalen Organisation nach Artikel 39 Abs. 1 in Form eines Gemeindeverbands zusammen. Vorbehalten bleibt Artikel 39 Abs. 2. Die Organisation und Funktionsweise des Gemeindeverbands werden im Gesetz über die Gemeinden geregelt, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>³ Für die Sozialhilferegion richten die Gemeinden eine Sozialkommission und einen regionalen Sozialdienst ein.</p>	<p>Art. 45</p> <p>² <u>Zu diesem Zweck schliessen sie sich bei Bedarf gemäss der regionalen Organisation nach Artikel Abs. 1 in Form eines Gemeindeverbands zusammen. Vorbehalten bleibt Artikel 39 Abs. 2.</u> Die Organisation und Funktionsweise des Gemeindeverbands werden im Gesetz über die Gemeinden geregelt, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>
<p>Art. 47 Sozialkommission – Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sozialkommissionen bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeindeverband oder im Rahmen von Artikel 39 Abs. 2 die Gemeinde wählt die Mitglieder der Sozialkommission aus verschiedenen Politik-, Wirtschafts- und Sozialbereichen. Es können auch Mitglieder ausserhalb der Gemeindeexekutive bezeichnet werden.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter des regionalen Sozialdienstes führt das Kommissionssekretariat. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.</p> <p>⁴ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amts kann in beratender Funktion an den Sitzungen der Sozialkommission teilnehmen.</p> <p>⁵ Der Gemeindeverband oder im Sinne von Artikel 39 Abs. 2 die Gemeinde verabschiedet ein allgemeinverbindliches Reglement, das die Organisation und die Funktionsweise der Sozialkommission festlegt.</p>	<p>Art. 47</p> <p>² <u>Die Gemeinde oder im Rahmen von Artikel 45 Abs. 2 der Gemeindeverband</u> wählt die Mitglieder der Sozialkommission aus verschiedenen Politik-, Wirtschafts- und Sozialbereichen. Es können auch Mitglieder ausserhalb der Gemeindeexekutive bezeichnet werden.</p> <p>⁵ <u>Die Gemeinde oder im Sinne von Artikel 45 Abs. 2 der Gemeindeverband</u> verabschiedet ein allgemeinverbindliches Reglement, das die Organisation und die Funktionsweise der Sozialkommission festlegt.</p>
<p>Art. 55 Elektronisches Informationssystem</p> <p>¹ Zur Verwaltung und Koordination der notwendigen Informationen für die Anwendung dieses Gesetzes wird ein gemeinsames, durch ein</p>	

Entwurf vom 03.09.2024 nach Abschluss der 1. Lesung	Änderungsvorschläge
<p>Abrufverfahren zugängliches Informationssystem eingeführt.</p> <p>² Dieses Informationssystem erstellt eine Datei im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSchG). Das Amt ist für die Datei verantwortlich.</p> <p>³ Das Informationssystem soll den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen helfen, die Subsidiarität zu kontrollieren, die Dossiers der Sozialhilfebeziehenden zu verwalten, die Lastenverteilung auszuführen, die Verfolgung der Rückerstattung sicherzustellen sowie die Steuerung und die Aufsicht über das Sozialhilfedispositiv auszuüben.</p> <p>⁴ Es erfasst besonders schützenswerte sowie soziodemografische, buchhalterische und statistische Daten und die elektronischen Dokumente jeder Person, die Mitglied der Unterstützungseinheit ist.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Unterstützungseinheit werden darüber informiert, dass sie betreffende Daten im elektronischen Informationssystem verarbeitet werden.</p> <p>⁶ Die regionalen Sozialdienste und das Amt erfassen, verwalten und tauschen die Daten über das gemeinsame Informationssystem aus, wobei sie die Vorschriften des Datenschutzes einhalten.</p> <p>⁷ Es ermöglicht die digitale Abfrage der Auskünfte von Dritten im Sinne von Artikel 76.</p> <p>⁸ Die AHVN dient als Benutzeridentifizierung und zum elektronischen Datenaustausch zwischen den offiziellen Personenregistern.</p> <p>⁹ Der Staatsrat legt die Verwaltungsregeln, das Genehmigungsverfahren und die Einzelheiten für das Zugriffsrecht fest, wobei er die Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 78 Lastenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden</p> <p>¹ Die folgenden Ausgaben werden zu 40 % durch den Staat und zu 60 % durch die Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung etwas anderes vorsieht:</p> <p>a) die materielle Grundsicherung gemäss Artikel 16;</p> <p>b) die punktuelle Hilfe gemäss Artikel 24;</p>	<p>Art. 78</p>

Entwurf vom 03.09.2024 nach Abschluss der 1. Lesung	Änderungsvorschläge
<p>c) die sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen gemäss Artikel 26, ohne diejenigen, die im Rahmen von Artikel 44 ergriffen werden;</p> <p>d) die Unterstützung bei der Ausbildung gemäss Artikel 30 Abs. 1 und 2;</p> <p>e) die Kosten der in anderen Kantonen ausgerichteten Leistungen für bedürftige Personen, die Wohnsitz im Kanton Freiburg haben.</p> <p>² Die folgenden Ausgaben werden zu 50 % durch den Staat und zu 50 % durch die Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung etwas anderes vorsieht:</p> <p>a) die Ausbildungskosten nach Artikel 43 Abs. 1 Bst. i;</p> <p>b) die Kosten für die periodische Beurteilung des Dispositivs nach Artikel 41 Abs. 1 Bst. e;</p> <p>c) die Beiträge an die Kosten von sozialen Organisationen im Sinne von Artikel 44, mit Ausnahme der Organisationen, die unter die Asylgesetzgebung fallen;</p> <p>d) die Kosten der sozialen Präventionsmassnahmen, die gemäss Artikel 4 Abs. 2 gemeinsam vom Staat und von den Gemeinden festgelegt werden;</p> <p>e) die Kosten für die Einführung, Wartung und Entwicklung des gemeinsamen elektronischen Informationssystems im Sinne von Artikel 55.</p>	<p>³ Der Staat übernimmt einen Betrag von 1 500 000 Franken für die Einführung und Entwicklung des gemeinsamen elektronischen Informationssystems im Sinne von Artikel 55 sowie einen Betrag von 150 000 Franken für die jährliche Wartung; die übrigen Kosten gehen zulasten der Gemeinden.</p>
<p>Art. 79 Observation</p> <p>¹ Die Kosten für die Observation gehen zulasten des Staats oder der Gemeinden der betroffenen Sozialhilferegion, je nach dem, ob die Observation von der Sozialinspektion des Sozialdiensts oder von der lokalen oder interkommunalen Polizei ausgeführt wird.</p>	

Entwurf vom 03.09.2024 nach Abschluss der 1. Lesung	Änderungsvorschläge
<p>Art. 80 Aufgaben des Staats</p> <p>¹ Der Staat übernimmt:</p> <p>a) die gemäss Artikel 40 Abs. 2 gewährte materielle Grundsicherung. Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung;</p> <p>b) die Betriebskosten für die Sozialhilfearbeiten zugunsten der Asylsuchenden und Flüchtlinge gemäss Artikel 40 Abs. 2;</p> <p>c) die Massnahmenkosten für die Umsetzung des Aktionsplans im Sinne von Artikel 9.</p>	<p>Art. 80</p> <p>d) die Kosten für die Observation durch die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren des Amts.</p>
<p>Art. 81 Lastenaufteilung zwischen Gemeinden</p> <p>¹ Die Kosten zulasten der Gemeinden nach den Artikeln 78 Abs. 1 und 79 werden vom Amt auf alle Gemeinden des Bezirks aufgeteilt.</p> <p>² Die Kosten zulasten der Gemeinden nach Artikel 78 Abs. 2 werden auf alle Gemeinden des Kantons aufgeteilt.</p> <p>³ Die Betriebskosten der regionalen Sozialdienste und die Kosten für die vertrauensärztliche Untersuchung im Sinne von Artikel 54 werden auf alle Gemeinden der Sozialhilferegion aufgeteilt. Die vertraglich festgelegte Beteiligung des Staats an den Betriebskosten in besonderen Situationen bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Kosten zulasten der Gemeinden werden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt.</p>	<p>Art. 81</p> <p>² Die Kosten zulasten der Gemeinden nach Artikel 78 Abs. 2 und <u>Abs. 3</u> werden auf alle Gemeinden des Kantons aufgeteilt.</p> <p>³ Die Betriebskosten der regionalen Sozialdienste und die Kosten für die vertrauensärztliche Untersuchung im Sinne von Artikel 54 <u>sowie die Kosten für die Observation, die von der lokalen oder interkommunalen Polizei ausgeführt wird,</u> werden auf alle Gemeinden der Sozialhilferegion aufgeteilt. Die vertraglich festgelegte Beteiligung des Staats an den Betriebskosten in besonderen Situationen bleibt vorbehalten.</p>
<p>Art. 84 Beschwerdebefugnis</p> <p>¹ Die Beschwerdebefugnis wird im VRG geregelt.</p> <p>² Zur Beschwerde sind insbesondere berechtigt:</p> <p>a) die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde;</p> <p>b) das Amt bei Fällen, die unter das Bundesrecht fallen;</p>	<p>Art. 84</p>

Entwurf vom 03.09.2024 nach Abschluss der 1. Lesung	Änderungsvorschläge
c) der Gemeindeverband oder die Gemeinde im Sinne von Artikel 39 Abs. 2 , über die Sozialkommission, gegen Entscheide der Oberamtsperson in einem Zuständigkeitskonflikt.	c) die Gemeinde oder der Gemeindeverband, <u>gemäss Artikel 45 Abs. 2</u> , über die Sozialkommission, gegen Entscheide der Oberamtsperson in einem Zuständigkeitskonflikt.
<p>Übergangsbestimmungen Die Gemeinden verfügen über eine Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, um sich zu Gemeindeverbänden im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 zusammenzuschliessen und dem Staatsrat die Statuten ihrer Verbände zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Gemeindeverbände oder Gemeinden im Sinne von Artikel 39 Abs. 2 verfügen über eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um ihre Sozialkommission und ihren regionalen Sozialdienst einzuführen. Die Sozialdienste und Sozialkommissionen im Sinne des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 üben ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befugnisse der Sozialkommissionen und der regionalen Sozialdienste aus, bis diese ihre Tätigkeit aufnehmen.</p>	
<p>Schlussbestimmungen Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum. Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 55 über das elektronische Informationssystem tritt fünf Jahre ab Inkrafttreten der übrigen Artikel in Kraft.</p>

3 Erläuterungen nach Artikeln

Art. 39 Gebietsorganisation

Der Grosse Rat hat in zweiter Lesung beschlossen, die vom Staatsrat vorgeschlagene Regionalisierung der Sozialhilfe abzulehnen. Die Regionalisierung wird daher in Artikel 39 gestrichen; stattdessen wird der Grundsatz der Gebietsorganisation der Sozialhilfe definiert. Entsprechend den Debatten in der zweiten Lesung wird in Artikel 39 neu der Grundsatz nach der geltenden Gebietsorganisation des 1991 verabschiedeten Gesetz festgelegt.

Art. 45 Aufgaben

Dieser Artikel bezieht sich auf die Aufgaben der Gemeinden. Der Wortlaut entspricht der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfs (keine Änderungen in der ersten Lesung). Lediglich der Verweis auf Artikel 39 wurde angesichts der oben genannten Änderungen angepasst.

Art. 47 Sozialkommission – Zusammensetzung

Artikel 47 bezieht sich auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Sozialkommission. Der Wortlaut entspricht der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfs, die in der ersten Lesung angenommen wurde. Lediglich die Verweise auf Artikel 39 und 45 wurden angesichts der oben genannten Änderungen angepasst.

Art. 55 Elektronisches Informationssystem

Dieser Artikel bedarf keiner Änderung. Da die Streichung der Regionalisierung im Sinne des Gesetzesentwurfs des Staatsrats Auswirkungen auf die Kostenübernahme für das elektronische Informationssystem hat, wird der Artikel trotzdem erwähnt.

Art. 78 Lastenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

Dieser Artikel behandelt die Lastenaufteilung, insbesondere für die Kosten der Einführung, Wartung und Entwicklung des gemeinsamen elektronischen Informationssystems im Sinne von Artikel 55. Wie in der Botschaft erwähnt, wurden die Kosten für die Einführung des elektronischen Informationssystems auf 3 Mio. Franken geschätzt; die Wartungskosten belaufen sich voraussichtlich auf 150 000 Franken pro Jahr. Diese Beträge wurden für acht regionale Sozialdienste (RSD) berechnet. Der Staat hatte sich verpflichtet, die Hälfte der Kosten gemäss den ursprünglichen Bestimmungen dieses Artikels zu übernehmen. Die Ablehnung der Regionalisierung im Sinne des Gesetzesentwurfs des Staatsrats führt unweigerlich zu Mehrkosten, da das Informationssystem 21 RSD umfasst. Die Grösse des Dispositivs hängt, gemäss dem Grundsatz der Autonomie, vom Willen der Gemeinden ab. Es obliegt daher den Gemeinden, die Differenz zu den tatsächlichen Kosten der Informatikarbeiten zu tragen; der Staat hält an seinem ursprünglichen Beitrag fest. Der neue Absatz 3 in diesem Artikel legt die Modalität fest.

Art. 79 Observation

Dieser Artikel bedarf keiner Änderung. Er wird jedoch erwähnt, da die Streichung der Regionalisierung im Sinne des Gesetzesentwurfs des Staatsrats eine Regelung betreffend die Übernahme der Observationskosten erfordert. Die Artikel 80 und 81 übernehmen diese Aufgabe.

Art. 80 Aufgaben des Staats

Die Ablehnung der Regionalisierung führt wahrscheinlich nicht zu Mehrkosten für die Observation. In Artikel 80, der die Kosten zulasten des Staats zusammenfasst, wird ein neuer Buchstabe d) aufgenommen, welcher die vom Staat übernommenen Kosten für die Observation definiert. Dadurch wird die Systematik des Gesetzesentwurfs gefestigt.

Art. 81 Lastenaufteilung zwischen Gemeinden

Die Änderung dieses Artikels ist eine Folge der Änderung des vorhergehenden Artikels, jedoch für die Kosten zulasten der Gemeinden. Artikel 81 fasst nunmehr alle Kosten zulasten der Gemeinden zusammen, einschliesslich der Kosten für das elektronische Informationssystem und die Observation. Die Aufteilung der oben genannten Lasten entspricht somit der Gebietsorganisation des neuen Artikels 39 und festigt die Systematik des Gesetzesentwurfs.

Art. 84 Beschwerdebefugnis

Dieser Artikel bezieht sich auf die Beschwerdebefugnis nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Der Wortlaut entspricht der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfs, die in der ersten Lesung angenommen wurde. Lediglich der Verweis auf Artikel 45 wurde angesichts der oben genannten Änderungen angepasst.

Übergangsbestimmungen

Die Regionalisierung im Sinne des Gesetzesentwurfs des Staatsrats setzt eine organisatorische Anpassung voraus, für welche der ursprüngliche Gesetzesentwurf eine Frist von fünf Jahren vorsah. Mit der Ablehnung von Artikel 39 entspricht die Gebietsorganisation des Gesetzesentwurfs der derzeit geltenden Regelung. Die ursprünglich in den Übergangsbestimmungen vorgesehene Frist ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert. Die Einführung des elektronischen Informationssystems, ungeachtet der Ablehnung des Artikels 39, übernimmt die Planung des ursprünglichen Entwurfs. Die Schlussbestimmungen werden daher um die für die Inbetriebnahme des neuen elektronischen Informationssystems erforderliche zusätzliche Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten der übrigen Artikel ergänzt. Diese Frist ermöglicht die Realisierung des neuen Informationssystems und deckt sich mit der Betriebsdauer des derzeit verwendeten Systems.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die rechtlichen Folgen aufgrund der Ablehnung der Regionalisierung im Sinne des Gesetzesentwurfs des Staatsrats rechtfertigen die soeben dargelegten Änderungen. Die Ablehnung führt auch zu finanziellen Auswirkungen:

Die erste Auswirkung betrifft das elektronische Informationssystem im Sinne von Artikel 55. Wie erwähnt, wurden die Kosten für die Einführung des elektronischen Informationssystems auf 3 Mio. Franken geschätzt; die Wartungskosten belaufen sich voraussichtlich auf 150 000 Franken pro Jahr. Diese Beträge wurden für acht regionale Sozialdienste (RSD) berechnet. Eine neue Schätzung wurde beim ITA beantragt, ist aber schwierig und zeitaufwendig. Es ist jedoch unbestreitbar, dass die Kosten für Installationen, Lizenzen und Systempflege, die üblicherweise pro Einheit berechnet werden, mit der Anzahl der RSD proportional ansteigen werden. Ohne zum jetzigen Zeitpunkt genauere Angaben machen zu können, und unter Berücksichtigung des vorgegebenen Zeitrahmens, wird die Endabrechnung den ursprünglichen Voranschlag bei weitem übersteigen.

Die zweite Auswirkung betrifft die Organisation der Familienschalter gemäss dem Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG). Artikel 16 FamELG sieht vor, dass die Einrichtung der Familienschalter nach den Modalitäten der territorialen Organisation erfolgt, die im Sozialhilfegesetz (SHG) festgelegt sind. Die neue Gebietsorganisation infolge der Ablehnung der Regionalisierung im Sinne des Gesetzesentwurfs des Staatsrats bedingt die Einrichtung von 21 statt acht Familienschaltern. In Bezug auf Räumlichkeiten, Personal und Infrastruktur führt eine Gebietsorganisation nach dem heutigen Sozialhilfesystem zwangsläufig zu entsprechend höheren Kosten für die Organisation der Familienschalter. Gemäss Artikel 35 Abs. 2 FamELG werden die Kosten der Familienschalter vollständig von den Gemeinden getragen.

5 Schlussfolgerung

Der Grosse Rat hat beschlossen, die vom Staatsrat vorgeschlagene Regionalisierung der Sozialhilfe zu streichen, und lehnte Artikel 39 des Gesetzesentwurfs über die Sozialhilfe ab. Dieser Entscheid wirkt sich auf mehrere Bestimmungen aus, für die der Staatsrat Änderungen vorschlägt. Das kantonale Gesetz muss die Gebietsorganisation festlegen, nach der die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Finanzlast im Rahmen der Sozialhilfe verteilt werden. Der Staatsrat schlägt deshalb einen neuen Artikel 39 vor, der im Einklang mit den Debatten im Grossen Rat die Organisation nach dem heute geltenden Gesetz von 1991 vorsieht und somit dem Status quo entspricht. Die Beibehaltung der aktuellen Organisation hat jedoch finanzielle Auswirkungen, insbesondere auf das elektronische Informationssystem. Die Kosten verhalten sich proportional zur Anzahl RSD; mit der Ablehnung der vom Staatsrat vorgeschlagenen Regionalisierung steigen diese Kosten zwangsläufig an. Die Grösse des Sozialhilfedispositivs hängt nach dem Grundsatz der Autonomie vom Willen der Gemeinden ab. Es obliegt daher den Gemeinden, die Differenz zu den tatsächlichen Kosten der Informatikarbeiten zu tragen; der Staat hält an seinem ursprünglichen Beitrag fest. Eine weitere finanzielle Auswirkung betrifft das Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG), dass

die Einrichtung von Familienschaltern nach den im Sozialhilfegesetz festgelegten Modalitäten der territorialen Organisation vorsieht. Die Ablehnung der Regionalisierung im Sinne des Gesetzesentwurfs des Staatsrats führt zur Einrichtung von 21 statt acht Familienschaltern. Gemäss dem FamELG gehen die Kosten dieser Schalter vollständig zulasten der Gemeinden.